

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

№. 72.

Sonnabend den 13. März

1858.

Erscheint tägl. Morg. 7 Uhr. Inserate die Spaltzeile zu 5 Pf. werden bis Abends 7 Uhr (Sonntags von 11—2 Uhr) angenommen. 1. Abonnement à Viertelsjahr 1 Thlr., (60 Zeilen unentgeltl. Inserate); 2. Abonnement à Viertelsjahr 15 Ngr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Für auswärts durch die Post à Viertelsjahr 19 Ngr. — Einzelne Nummern 1 Ngr. Expedition: Johannes-Allee 6 u. Waisenhausstraße 6 pl.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Dresden, den 13. März.

— Mit allerhöchster Genehmigung ist der ordentliche Lehrer der Geodäsie an der polyt. Schule, Ch. A. Nagel, zum Professor bei genannter Lehranstalt ernannt worden.

— Da nach angestellten Erörterungen sich ergeben hat, daß die auf dem Elbströme befindliche Eisdecke nicht mehr die gehörige Festigkeit hat, um ohne Gefahr betreten werden zu können, so findet sich der Stadtrath zu Vermeidung von Unglücksfällen veranlaßt, das Publikum vor dem Betreten der Eisdecke der Elbe bei Strafe und nach Befinden sofortiger Arretur zu warnen.

— In Bezug auf den in der Mittwochsnnummer mitgetheilten Fall, die Unterbringung eines Patienten im hiesigen Stadtfrankenhaus betr., wird uns berichtend mitgetheilt, daß die entstandene Verzögerung lediglich der Unkenntniß über die Art der Anmeldung zugeschrieben werden kann, da Seiten der städtischen Behörde Alles vorgesehen ist, um in gefährlichen Fällen sofortige Ausnahme zu erhalten und dabei eine weitere Legitimation nicht erforderlich ist. Uebrigens ist der Salamotose auf dem Wege der Besserung und Aussicht auf Erhaltung seines gebrochenen Armes.

— Bekanntlich wird das sogenannte „Kartoffelstopeln“ auf dem Lande den armen Leuten von den Feldbesitzern nur nach völlig beendeter Ernte gestattet. Dennoch hatte es laut der ersten der am gestrigen Tage stattgehabten Einspruchsverhandlungen der Tagelöhner Richter in Rochwitz unternommen, auf einem benachbarten Rittergutsfelde mit seiner Ehefrau Kartoffeln zu stopeln, während die Ernte noch im vollen Gange war. Es waren jedoch die Dienstkleute der Gutsherrschaft dazu gekommen, hatten der Frau die bereits gesammelten und auf circa 6 Ngr. gewürdeten Kartoffeln abgenommen, dem Manne aber die Hacke abspänden wollen. Dagegen hatte dieser aber sich mit Gewalt und unter Ausstosungen heftiger Drohungen gewehrt. Auf erstattete Anzeige wurde nun Richter mit 6 Wochen, die Richterin mit 10 Tagen Gefängniß bestraft. Beide erhoben Einspruch, Richter zugleich im angeblichen Auftrag seiner Frau. Das Bezirksgericht reformirte die gegen Richtern ausgesprochene Strafe nicht, und erklärte den Einspruch der Frau für versäumt.

In gleicher Weise wurde ein Erkenntniß des Gerichtsamts alhier bestätigt, daß den Dienstknecht Lössch in Golberode deshalb zu 4 Monaten Arbeitshaus verurtheilt hatte, weil er vierzehnmal die Summe von 17 Ngr. 5 Pf. unterschlagen und vergeudet hatte, die ihm von seinem Dienstherrn zum Bezahlen des Spüligs in der Brauerei ausgehängt worden waren. Der Krug ging aber so lange zum — Spülig, bis er brach. — Der dritte Einspruch war theilweise von ergöglicher Natur, theilweise ließ er aber auch einen ernsten Blick in die Zerrissenheit mancher Familienverhältnisse thun. Die verehelichte Papst zu Radeburg kommt eines Tages zu ihrer Mutter, Genehr daselbst, und eröffnet ihr im Beisein des sie begleitenden Gerichtswachtmeisters — sie hatte sich aus irgend einer Ursache in Haft befunden —, daß sie ihr das noch rückständige väterliche Erbtheil von 25 Thln. auszahlen möge. Obgleich die Tochter, wie die Aussagen mehrerer Zeugen? bestätigten, ganz ruhig sich benommen hatte, so hatte die Mutter sie dennoch unter Anderm mit dem Ehrentitel einer „Lappensiefe“ regaliert, auch sie gekraht und gestoßen. Das Gerichtsamt Radeburg hatte nun die Genehr zu 3 Thlr. Strafe verurtheilt, wogegen sie jedoch Einspruch erhoben. Mutter und Tochter waren beide im Gerichtssaale gegenwärtig, verhielten sich aber wie Nordpol und Südpol zu einander. Das Gericht bestätigte die ausgesprochene Strafe. — Der letzte Einspruch war von dem Gutsbesitzer Goltzche in Kleincarsdorf gegen ein ihn zu 4 Wochen Gefängniß oder 50 Thlr. Strafe condemnirendes Erkenntniß des Gerichtsamts Dippoldiswalde gerichtet. Er hatte seinen Rittergutsbesitzer einen „großartigen Spießbuben“ genannt. Das Gericht ermäßigte auf den Antrag des Hrn. Bertheidigers, Adv. Fränzel, die verhängte Strafe auf 15 Thlr.

— Der diesjährige Schluß der Armenspeisung des hiesigen Frauenvereins während der Wintermonate ist auf Donnerstag den 1. April festgestellt worden, was den zahlreich Betheiligten bereits mündlich bekannt gemacht worden ist. Eine nähere Mittheilung über die Wirksamkeit dieses Zweiges unseres Frauenvereins wird später in diesen Blättern erfolgen.

— Die dritte Musikaufführung der Dreyßig'schen Singakademie wird künftige Mittwoch Abends 7 Uhr, unter Leitung ihres Dirigenten, Musikdirector Pfreßchner,